



Richtlinien für Vereinsförderung der Gemeinde Seefeld

1. Allgemeines

Eine wichtige Basis des sportlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in einer Gemeinde sind die Vereine. Insbesondere werden jene Aktivitäten geschätzt, die unseren jungen Menschen die Möglichkeit bieten, innerhalb geordneter Strukturen ihren Freizeitbeschäftigungen nachzugehen.

In einer Gemeinschaft seine Position einzunehmen und auch zu lernen Verantwortung zu übernehmen, sind wertvolle Erfahrungen, die unsere Jugend für ihr Leben mitnehmen kann.

Maßgeblich für die Erteilung einer Förderung sind die vorliegenden Richtlinien. Die Höhe der finanziellen Förderung richtet sich nach den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Richtlinien dienen einer größtmöglichen Transparenz, Fairness und Vorhersagbarkeit bei der Zuteilung von Fördermitteln. Den Vereinen und Organisationen soll es dadurch ermöglicht werden, vorausschauend zu planen und zu wirtschaften.

Das Ziel dieser Unterstützungen ist es, den Vereinen eine stabile und dauerhafte Existenz zu ermöglichen und zu erhalten.

Neben finanziellen Zuschüssen bietet die Gemeinde Seefeld den Vereinen auch andere Unterstützung an. Dazu gehören die kostenlose Nutzung von gemeindeeigenen Räumen und Sportanlagen für den laufenden Vereinsbetrieb. Ebenfalls werden von der Gemeinde die Kosten des „Saal Olympia“ oder „Saal Tirol“ (SKZ) für ein Wochenende im Jahr zu 100% subventioniert (Ausnahme: Sportvereine).

Die Gemeinde Seefeld stellt den Vereinen unter www.gemeinde-seefeld.eu ein Vereinsverzeichnis für Kontaktdaten des Vereins sowie Publikationen von Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

Die Gemeinde Seefeld erwartet sich im Gegenzug, dass die geförderten Vereine im sportlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind, ihren Vereinsbetrieb wirtschaftlich, sparsam und im Sinne der Eigenständigkeit führen und auch untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten (z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfest, ...).

Nicht förderwürdig sind kirchliche Gruppierungen und Organisationen, politische Parteien und deren Gruppierungen sowie Vereine mit ausschließlich privatem Charakter.

Der Verein erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Gemeinde Seefeld sämtliche erforderlichen Daten einholen und Auskünfte über alle Fragen erhalten kann, die zur Ermittlung der jeweiligen Förderung notwendig sind.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie möglich. Hierüber entscheidet ausschließlich der Gemeinderat. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzungen für den Förderanspruch

- Sitz des Vereins in der Gemeinde Seefeld.
- Eintrag in das zentrale Vereinsregister (ZVR Nummer).
- Die Mitgliedschaft des Vereins steht grundsätzlich allen Einwohnern unserer Gemeinde offen.



3. Antragstellung

Förderanträge für das kommende Jahr müssen schriftlich oder in elektronischer Form mittels digitaler Unterschrift (z.B. digitale Handysignatur, A-Trust) von den vertretungsbefugten Personen des Vereines bis spätestens 31.12. an das Gemeindeamt Seefeld samt geforderten Unterlagen gerichtet werden.

Nach vollständiger Übermittlung und Prüfung erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages. Unvollständig und nicht fristgerechte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

Sollten bis zur Einreichungsfrist keine konkreten Zahlen geliefert werden können, bekommt der Verein 50% der zu diesem Zeitpunkt angenommenen Förderung. Nach Abgabe der korrekten und bestätigten Zahlen, wird die ausstehende Summe zur Auszahlung gebracht. Gibt der Verein im Förderjahr keine korrekten und bestätigten Daten bekannt, ist die ausbezahlte Fördersumme der Gemeinde zurückzubezahlen.

Einzureichende Unterlagen:

- Ausgefülltes und unterfertigtes Datenerhebungsblatt für die entsprechenden Vereinsförderungen (erhältlich auf der Gemeinde Homepage).
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Schriftlicher Kassabericht (Jahresabschluss) der abgelaufenen Saison bzw. des letzten Vereinsjahres
- Je nach Vereinskategorie zusätzlich geforderte Unterlagen (siehe in den passenden Ansuchen).

4. Förderzusagen

- Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen unterworfen sein.
- Subventionen der Gemeinde Seefeld sind nicht möglich bzw. rückzahlungspflichtig, ...
 - wenn die Förderung aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers erlangt wurde.
 - wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung für die Gewährung einer Subvention maßgeblich notwendig sind, verweigert wird.
 - wenn die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.
 - wenn der Förderwerber nicht glaubhaft darlegen kann, dass die Förderziele, wie in den Richtlinien festgehalten, verfolgt werden.
- Bei groben Verstößen gegen die Förderrichtlinien kann auf Entscheidung des Gemeinderats eine mehrjährige Fördersperre verhängt werden.

5. Inkraftsetzung und Änderungen

Die vorliegende Richtlinie tritt ab 31.10.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Bei Bedarf kann die Richtlinie jederzeit neuen Gegebenheiten angepasst oder als Ganzes aufgehoben werden. Die jeweils aktuelle Version der Richtlinie wird auf der Homepage der Gemeinde Seefeld publiziert.

Vereinskategorien

- Nachwuchs- und Breitensport
- Kunst, Kultur, Tradition
- Bürgermusikkapelle Seefeld, Seefelder Schützen
- Soziale Vereine
- Wirtschaftsfördernde Vereine, sonstige Vereine
- Rotes Kreuz Seefeld, Bergrettung Seefeld-Reith, Freiwillige Feuerwehr Seefeld



Arten der Fördermittel

a) Ansuchen für Grundförderung, für alle in Seefeld gemeldeten Vereine (ZVR):

- a. Jeder Verein in Seefeld, der die oben genannten Förderrichtlinien erfüllt und eine Förderung beantragt, erhält eine Grundförderung von 500,00 Euro pro Jahr.
- b. Nutzung gemeindeeigener Räume:
Turnhallen, Proberäume, Sportanlagen etc., die für den laufenden Vereinsbetrieb (Verbandsspiele, Trainings- und Übungszwecke) genutzt werden, stellt die Gemeinde grundsätzlich, wenn möglich, kostenlos zur Verfügung.
Sollte Bedarf bestehen, werden die Vereine gebeten dies im Antragsformular im betreffenden Feld zu notieren. Die Gemeinde wird mit den betroffenen Vereinen Kontakt aufnehmen und sich um eine Lösung bemühen.
- c. Weiters können alle Vereine die Fördermittel für Veranstaltungen in Anspruch nehmen (siehe „Richtlinien für Vereinsveranstaltungsförderung“).
- d. Die Gemeinde Seefeld stellt den Vereinen unter www.gemeinde-seefeld.eu ein Vereinsverzeichnis für die Kontaktangaben des Vereins sowie die Publikation von Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Um Ersteres wird im Förderansuchen gebeten. In Punkto Publikation der Veranstaltungen, findet sich künftig eine Information im „Antrag Veranstaltungsmeldung“, welche Informationen die Gemeinde dafür benötigt.

b) Ansuchen für Fördermittel im Nachwuchs- und Breitensport

Die Berechnung der Subvention erfolgt auf Basis der Daten des aktuellen Sportjahres (2022). Die finanzielle Förderung beruht auf 3 Säulen.

Säule A - Jugendförderung/Beitrag für aktive Nachwuchsmitglieder unter achtzehn Jahren (0-17 Jahren)

- Für die Förderung gezahlt werden nur jene Kinder und Jugendliche, die aktiv am Nachwuchstraining des Vereins teilnehmen.
- Der Förderbeitrag pro Nachwuchsmitglied mit Hauptwohnsitz in Seefeld beträgt 100,00 Euro.
- Der Förderbeitrag pro Nachwuchsmitglied mit Hauptwohnsitz außerhalb Seefelds beträgt 20,00 Euro.
- Achtung: Es zählen nur diejenigen Kinder, die auch ihre Stammmitgliedschaft bei diesem Verein (ihrem Hauptverein) gemeldet haben (beispielsweise Golfclub Seefeld-Wildmoos oder Golfclub Seefeld-Reith).
- Folgende Nachweise sind zu erbringen:
 - *Vollständige Mitgliederliste (0-17 Jahre) und Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages in geeigneter Form (d.h. durch zuordenbare Zahlungsbelege, Kontoauszüge bzw. Sparbucheingänge) Alternativ: Bestätigung der Mitgliederliste durch eine offizielle Verbandsliste.*
 - *Bestätigung der Mitgliederanzahl und Hauptwohnsitze durch die Signatur des obersten Organs des Vereines.*

Säule B - Trainerkosten für Kinder und Jugendliche (0-17 Jahre)

- Zur Berechnung werden die durchschnittlichen Trainerkosten aller Vereine pro Kind (K) herangezogen.
- Dieser Durchschnittswert wird mit der Anzahl der aktiven Nachwuchsmitglieder des jeweiligen Vereines (a) multipliziert. Davon werden 50% gefördert.
 $((K)*(a)/100)*50$
- Bei Vereinen, deren Trainerkosten über dem Durchschnittswert liegen, ist die Subvention aus der Säule B zweckgebunden.



Da es im Sinne der Gemeinde ist, das Ehrenamt zu fördern gilt wie folgt:

- Vereine, deren Trainerkosten pro Kind geringer sind als (K), werden ebenfalls wie oben mit 50% subventioniert.
 $((K)*(a)/100)*50$
- In diesem Fall ist der Differenzbetrag zwischen den eigentlichen Trainerkosten des Vereines/Kind mal Anzahl der Kinder und dem nun herangezogenen Produkt (K)*(a) NICHT zweckgebunden zu verwenden. Da wie oben erwähnt das Ehrenamt gefördert werden soll, kann dieser Wert für Materialkosten, vereinsinterne Ausflüge, Teambuildingmaßnahmen, Weihnachtsfeiern, div. Investitionen etc. verwendet werden.

(K) = durchschnittliche Trainerkosten aller Vereine pro Kind

(a) = Anzahl der aktiven Nachwuchsmitglieder des jeweiligen Vereins

- Folgende Nachweise sind zu erbringen:
 - *Nachweis über die Trainerkosten:
Überweisungs-/Zahlungsbelege der Bank, nachprüfbare, detaillierte Buchungslisten oder Kopien der vom Trainer unterschriebenen Honorarbestätigung (Reisekosten werden nicht gefördert).*

Die Gemeinde fixiert in Säule B die jährlichen durchschnittlichen Trainerkosten/Kind mit einer Obergrenze von 100,00 Euro.

Säule C - Verbandskosten für den offiziellen Meisterschaftsbetrieb

Es werden 50 % der Ausgaben gefördert, wenn vom ansuchenden Verein Nachwuchsmannschaften an einer offiziellen Meisterschaft teilnehmen. Der Subventionsbeitrag ist mit einem Maximalbetrag von 2.500,00 Euro begrenzt.

- Folgende Nachweise sind zu erbringen:
 - *Nur offizielle Rechnungen werden anerkannt (Nennfelder, Meldelizenzgebühren, offizielle Vereinsgebühren an einen Fachverband, Schiedsrichterkosten, Kosten für Verbandsorgane).*

c) Sonderregelung Bürgermusik Kapelle Seefeld und Seefelder Schützen

- Für große Ausgaben wie Uniformen/Trachten/Instrumente u.a., ist eine möglichst genaue Auflistung der geplanten Investitionen, Aktivitäten sowie als Beilage die Einnahmen- und Ausgabenliste des Vereins zu senden. Dies kann in Ergänzung beim Grundförderansuchen beigelegt werden. Die Entscheidungsbefugnis über eine Förderzusage liegt beim Gemeinderat.
- Bei traditionellen Veranstaltungen (Prozessionen etc., ...) übernimmt die Gemeinde die Kosten für ein Essen und zwei Getränke/Vereinsmitglied. Die Gesamtrechnung ist im Gemeindeamt abzugeben und wird anschließend auf das Vereinskonto überwiesen.

d) Sonderregelung Freiwillige Feuerwehr Seefeld, Rotes Kreuz Seefeld, Bergrettung Seefeld-Reith

Die Freiwillige Feuerwehr Seefeld, das Rote Kreuz Seefeld und die Bergrettung Seefeld-Reith sind gebeten, eine detaillierte Auflistung der geplanten Investitionen und Aktivitäten sowie als Beilage die Einnahmen- und Ausgabenliste des Vereins zu senden. Dies kann in Ergänzung beim Grundförderansuchen beigelegt werden. Der Gemeinderat wird weiterhin jährlich und individuell über die Subventionshöhe entscheiden.



- Bei traditionellen Veranstaltungen (Prozessionen etc., ...) übernimmt die Gemeinde die Kosten für ein Essen und zwei Getränke/Vereinsmitglied. Die Gesamtrechnung ist im Gemeindeamt abzugeben und wird anschließend auf das Vereinskonto überwiesen.

Können Förderanliegen durch keine der genannten Förderungsarten dargestellt werden, behandelt der Ausschuss Dorfleben, Kunst und Kultur inkl. Jugend, Vereine und Sport solche Anliegen individuell (z.B. soziale und kulturelle Projekte).